

Satzung des Kulturverein Liebenwalde e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kulturverein Liebenwalde e.V."
- 1.1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-16559 Liebenwalde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen der Musik, der Literatur, sowie der darstellenden und bildenden Künste
 - insbesondere Konzerte, Lesungen sowie Kunstausstellungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend §58 Nr.1AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 dieser Satzung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein/e hauptamtliche(r) Geschäftsführer/in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Organisation bestellt werden. Für diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Zur Aufnahme ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung erhält einen Bericht über die neuen Mitglieder.
3. Der Austritt eines Mitglieds muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, es sei denn, Satzungsänderungen geben dem Mitglied wichtigen Grund zum Austritt.
4. Nur durch Zweidrittelbeschluss der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund möglich. Gründe für einen solchen Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung derselben.
6. Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.

7. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Die Mitglieder verpflichten sich an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sowie:
 - auf Antrag des Vorstandes
 - auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich einberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Postanschrift gerichtet ist. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein über eine Änderung der postalischen Anschrift und des E-Mail-Kontakts unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, juristische Personen durch ihre(n) Vertreter/in.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder umfasst, ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vereinsöffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in für die Richtigkeit unterzeichnet. Jedes Mitglied hat das Recht zur Protokolleinsicht.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Satzungsänderung
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Auflösung des Vereins.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Mitglieder, gewählt.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Hinzuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§8 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer überprüfen stichpunktartig die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den PROFOLK – Verband für Lied, Folk und Weltmusik in Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liebenwalde den, 11.04.2024